



Schutzkonzept der Evangelisch-methodistischen Kirche in Uster

gültig ab: **1. Juli 2021**

1. Gottesdienste in der EMK Uster

Ab dem **1. Juli 2021** werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Uster an der Bahnstrasse 31 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt.

Maskentragpflicht während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst in der EMK Uster gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen.

Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben.

Hände waschen bzw. desinfizieren

Beim Eingang steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung. In den Toiletten besteht die Möglichkeit die Hände mit Seife zu waschen. Zum Trocknen werden Papierhandtücher verwendet.

Eingang und Ausgang zum Gottesdienst

Es dürfen maximal 65 Personen (2/3 der Kapazität) am Gottesdienst teilnehmen. Um dies sicherzustellen, befinden sich maximal 65 Stühle im Gottesdienstraum. Für alle Gottesdienstbesuchenden muss ein Stuhl zur Verfügung stehen. Als Abstand muss ein Stuhl zwischen unterschiedlichen Haushalten frei gelassen werden.

Als Eingang zum Gottesdienst dient der «neue» Eingang zum Foyer. Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen. Als Ausgang dient die Türe beim Foyer.

Die Garderobe kann genutzt werden, allerdings ist darauf zu achten, dass keine Ansammlung entsteht (Garderoben abwechselnd benutzen).

Contact Tracing

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

Verkündigung / Lektorendienst / Musizieren

Für die Verkündigung, Lektorendienst und Musizieren auf dem Podium kann die Maske entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander und zur nächsten Person im Kirchensaal eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, so ist die Plexiglaswand zu verwenden.

Während dem Gottesdienst

Die Türen und Fenster werden vor und nach dem Anlass offengehalten, wenn möglich auch während dem Anlass. Die Stühle sind in Reihen zusammengestellt. Die Reihen weisen einen abstand von 1,5 Metern auf. Die Liturgie entspricht der gewohnten Form. Beim Singen können die Liederbücher wieder verwendet werden. Die Kollekte wird am Ausgang mit Opferstock erhoben, auf TWINT wird hingewiesen.

Gemeindegang

Das Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken. Der Auftritt von Sängerinnen und Sängern als Teil einer Band ist erlaubt. Sie können zum Singen die Masken abnehmen (Mindestabstand 3 Meter oder Plexiglas).

Abendmahl

Das Abendmahl wird an die Sitzplätze gebracht. Es werden nur Einzelkelche (auf Tablar) und mundgerechte Brotstücke (mit Zange) verteilt. Pfarrperson und Liturgin tragen eine Maske und desinfizieren sich vor dem Verteilen die Hände. Die Maske wird beim Empfangen anbehalten.

Kirchenkaffee / Essen

Kirchenkaffee und Essen in der Kirche ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder möglich. In Innenräumen gilt eine Sitzpflicht, jedoch keine Beschränkung der Gruppengröße pro Tisch. Die Abstände zwischen den Tischen muss eingehalten werden. Konsumation im Freien: Die Sitzpflicht ist aufgehoben und es gibt keine Beschränkung der Gruppengröße pro Tisch. Die Abstände zwischen den Tischen muss eingehalten werden.

Reinigung

Sitzflächen (bei glatten Materialien), glatte Oberflächen, Geräte und Gegenstände, Kontaktstellen, z. B. Türgriffe, Treppengeländer, Garderoben, Lichtschalter, Mikrophone usw. werden regelmässig gesäubert und ev. desinfiziert, ebenso die sanitären Anlagen. In jedem Raum steht ein entsprechender Spender mit Desinfektionstücher bereit.

Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen

Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

2. Weitere Anlässe in der EMK Uster

Die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen in der EMK Uster: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Generelles für alle Gruppen

Jede Gruppe ist für jeden Anlass für das Contact Tracing verantwortlich. Die Daten werden nach zwei Wochen wieder gelöscht.

Generell gilt die Maskentragpflicht für religiöse Einrichtungen gilt (siehe Plakat «Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus»). Diese gilt für alle Veranstaltungen innerhalb der Kirche der EMK Dübendorf für alle Räume. Ausnahme: Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist (die Abstands- und Hygieneregeln müssen trotzdem eingehalten werden)

Eine Konsumation in den Innenräumen der EMK ist bis und mit 65 Personen möglich. Die Teilnehmenden müssen dazu an Tischen sitzen. **Im Aussenbereich dürfen gibt es keine Sitzpflicht oder Einschränkung der Gruppengrösse.**

Während der Nutzung der Räume sind diese gut zu belüften. Nach dem Verlassen der Räume sind die Kontaktstellen zu desinfizieren. Entsprechende Tücher finden sich **in jedem Raum** der EMK Uster.

Gruppenanlässe

Die maximale Gruppengrösse entsprechend den Verordnungen des Bundes beträgt maximal 65 Personen.

Für Gruppenanlässe mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre gibt es keine zahlenmässige Einschränkung.

Jede Gruppe der EMK Uster erarbeitet ein eigenes Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des Bundes, der kantonalen Behörden und der EMK Schweiz. Die Gemeindeleitung Uster ist verantwortlich für die korrekte Ausarbeitung. Die Gruppe überwacht selbst das korrekte Einhalten des Schutzkonzeptes.

Sitzungen

Für Sitzungen gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. **Wenn alle Sitzungsteilnehmenden geimpft sind, kann im gegenseitigen Einvernehmen auf das Tragen der Maske verzichtet werden.** Allfällige Getränke während der Sitzung müssen sitzend eingenommen werden.

Bibelseminare

Bibelseminare können bis zur max. Besucherzahl von 50 Personen (Pfarrperson zählt nicht dazu) durchgeführt werden. Für Bibelseminare gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. **Wenn alle Teilnehmenden geimpft sind, kann im gegenseitigen Einvernehmen auf das Tragen der Maske verzichtet werden.**

Hauskreise

Hauskreise finden im privaten Rahmen statt (max. 30 Personen in Innenräumen).

Genehmigt durch die Gemeindeleitung Uster

basierend auf dem nachfolgenden Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz



Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 26. Juni 2021

Version 25. Juni 2021

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Auch wenn die Anzahl geimpfter Personen zunimmt, wollen wir gefährdete Personen vor Ansteckung schützen helfen und zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Anlässen ermuntern. Dazu gehört eine grosse Eigenverantwortung, damit sich alle Menschen bei uns sicher fühlen.**

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt so ab dem 26. Juni 2021.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, hatten inzwischen die Möglichkeit sich impfen zu lassen. Trotzdem sind noch einzelne Menschen gefährdet, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder an der Krankheit zu sterben. Alle Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen bleiben weiterhin zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden.

Schutz von Arbeitnehmenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich besonders zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich sobald wie möglich impfen zu lassen. Homeoffice-Pflicht und Test-Pflicht am Arbeitsplatz entfallen, Homeoffice bleibt aber empfohlen.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

Zusätzliche Empfehlung:

Wir empfehlen die Nutzung der [SwissCOVID-App des Bundes \(Contact-Tracing\)](#).

Weiter empfehlen wir, dass nicht geimpfte Personen vor Veranstaltungen einen Selbsttest durchführen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.


Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	 <p>Discos und Tanzlokale geöffnet</p>		Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants
	 <p>Wasserparks geöffnet</p>		
	 <p>Homeoffice empfohlen statt Pflicht</p>		
	Veranstaltungen	 <p>Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen</p>	
	 <p>Mit Zertifikat Keine Einschränkung</p>	 <p>Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen</p>	
	Maskenpflicht	 <p>Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)</p>	
	 <p>Draussen aufgehoben</p>	 <p>An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)</p>	
	Restaurants		Sport und Kultur
	<p>Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe</p>		<p>Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt</p>
Weiterhin gilt:	 <p>Maskenpflicht im Innen: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat</p>	 <p>Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)</p>	 <p>Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!</p>

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Für den kirchlichen Unterricht (Teilnehmende unter 16 Jahren) und Anlässe mit Kindern und Jugendlichen (bis Jahrgang 2001 und jünger) gelten die Vorgaben von Bund oder Kantonen.

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.
- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzuset-

zen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VFG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing gelten weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Covid-Zertifikat

- Für religiöse Veranstaltungen ist eine Covid-Zertifikats-Beschränkung nicht vorgesehen/nicht erlaubt und die Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht, Abstände) und Kapazitätsbegrenzungen bleiben in jedem Fall verbindlich
- Für alle anderen Veranstaltungen können eine Zertifikatspflicht eingeführt und entsprechende Lockerungen der Schutzmassnahmen umgesetzt werden

Obergrenzen BesucherInnen

- Gottesdienste und alle anderen Veranstaltungen: Abstand von 1,5 m oder jeder 2. Sitz frei lassen, max. 2/3 der Sitzkapazität (mit Covid-Zertifikats-Pflicht keine Beschränkung); ohne Covid-Zertifikat, ohne Sitzpflicht: 250 BesucherInnen in Innenräumen, 500 im Freien; ohne Covid-Zertifikat, mit Sitzpflicht: 1000 BesucherInnen in Innenräumen und im Freien; Kinder zählen wie Erwachsene
- Private Anlässe in privaten Innenräumen, z. B. Hauskreise: 30 Personen; private Anlässe im Freien: 50 Personen (Schutzkonzepte nicht nötig)

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten

Maskenpflicht

- Generelle Maskenpflicht bei Veranstaltungen in den öffentlich zugänglichen Innenräumen. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände
- Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikats-Pflicht entfällt die Maskenpflicht (die Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen jedoch nicht vorgesehen, deshalb bleibt die Maskenpflicht!)
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons)
 - Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)
- Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben

Abstand halten

- Generell, besonders auch in Eingangs- und Ausgangsbereichen/Garderoben: Abstände einhalten

Gesang

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken
- Der Auftritt von Sängerinnen und -sängern im Gottesdienst als Teil einer Band ist erlaubt; sie können zum Singen die Masken abnehmen (Abstand 3 m oder z. B. Plexiglas)
- Chorproben: Masken-, Abstandspflicht und Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben, jedoch Erhebung der Kontaktdaten; lüften!; Aufführungen von Chören und Gesangsgruppen in Innenräumen sind erlaubt

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand usw.) alle Aktivitäten inkl. Singen und Musizieren drinnen und draussen möglich. Offene Jugendtreffs sind ebenfalls wieder möglich
- Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen am Platz
- Taufe: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Konsumation in Innenräumen: Sitzpflicht, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen (Registrierungspflicht: ein Kontakt pro Tisch!)
- Konsumation im Freien: Sitzpflicht aufgehoben, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen (Registrierungspflicht aufgehoben)

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung die Räume gut lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen aufgenommen werden, wenn das Einhalten der Abstände nicht garantiert werden kann (Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist beachten)
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren